



# Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 29

Schlieben, den 16. Januar 2019

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau	Seite 2
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Gebührensatzung des Amtes Schlieben)	Seite 3
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben	Seite 3
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 4
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung von Grundsteuern und Hundesteuern für das Jahr 2019 der Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa	Seite 6
Bereitschaftsdienst	Seite 6
Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert	Seite 7

## Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

### Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau

**Beschlüsse aus der Sitzung des Amtes Schlieben vom 11.12.2018, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 10 Amtsausschussmitglieder teilnahmen.**

**Beschluss Nr. 23.-12./2018 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben**

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben zwischen dem Amt Schlieben, der Gemeinde Am Mellensee und der Stadt Schönevalde.

**Beschluss Nr. 24.-12./2018 zur Satzung des Amtes Schlieben über die Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses (Entschädigungssatzung)**

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Satzung des Amtes Schlieben über die Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses (Entschädigungssatzung).

**Beschluss Nr. 25.-12./2018 zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Gebührensatzung des Amtes Schlieben)**

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Gebührensatzung des Amtes Schlieben).

**Beschluss Nr. 26.-12./2018 zur Mitgliedschaft im Zweckverband „Elektronische Verwaltung“**

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt, dem Zweckverband „Elektronische Verwaltung“ beizutreten, vorbehaltlich der Ausgestaltung der Verbandsatzung sowie der Höhe der Verbandsumlage.

**Beschluss Nr. 27.-12./2018 zur unbefristeten Einstellung einer Erzieherin**

**Beschluss Nr. 28.-12./2018 zur Einstellung einer Erzieherin mit Sachgrundbefristung**

**Beschluss Nr. 29.-12./2018 zur Dienstaufwandsentschädigung für den Amtsdirektor**

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 13.12.2018, an welcher der Bürgermeister und 7 Gemeindevertreter teilnahmen.**

**Beschluss Nr. 29.-10./2018 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Aufhebung des Beschlusses Nr.: 28.-10./2018 zur Finanzierung des Eigenanteils für das Förderprogramm „Freiräume2018“**

**Beschluss Nr. 30.-11./2018 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zur Durchführung einer kurzfristigen Beschaffungsmaßnahme für die Grundschule Hohenbucko mit Inanspruchnahme einer Zuwendung für die Verbesserung der IT- und Medienausstattung an Schulen**

**Beschluss Nr. 31.-12./2018 Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2015**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2015.

**Beschluss Nr. 32.-12./2018 Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2015**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2015.

**Beschluss Nr. 33.-12./2018 zur Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Flurstücks 20/8 der Flur 1 der Gemarkung Proßmarke**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des im Grundbuchblatt 199 von Proßmarke, Flur 1 der Gemarkung Proßmarke verzeichneten Flurstücks 20/8.

**Beschluss Nr. 34.-12./2018 zur Vergabe von Ingenieurleistungen für die Modernisierungs- und Umbauarbeiten in der Kindertagesstätte/Hort Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Modernisierungs- und Umbauarbeiten in der Kindertagesstätte/Hort Hohenbucko.

**Beschluss Nr. 35.-12./2018 zum Verkauf des ehemaligen Gemeindebüros in der Gemeinde Hohenbucko OT Proßmarke**

**Beschluss Nr. 36.-12./2018 zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Proßmarke gelegenen Flurstücks**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko lehnen den Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Proßmarke gelegenen Flurstücks ab.

**Beschluss Nr. 37.-12./2018 zum Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Proßmarke gelegenen Flurstücks**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko lehnen den Verkauf einer Teilfläche eines in der Gemarkung Proßmarke gelegenen Flurstücks ab.

**Beschluss Nr. 38.-12./2018 zur befristeten Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit des Gemeindearbeiters**

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 20.12.2018, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen**

**Beschluss Nr. 35.-12./2018 zum Ersatzneubau einer Kindertagesstätte im OT Kolochau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Durchführung der Maßnahme „Ersatzneubau einer Kindertagesstätte im OT Kolochau“.

**Beschluss Nr. 36.-12./2018 zum Abschluss eines Pachtvertrages für den Ausbau eines Waldbrandschutzweges**

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Gebührensatzung des Amtes Schlieben)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben vom 15.12.2015 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Jhrg. 26, Nr. 1 vom 22.01.2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit der Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit ab dem ersten Tag der Eingewöhnung.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenschuld entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte – spätestens ab dem 11. Betreuungstag der Eingewöhnungszeit – und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung wird die Gebühr wie folgt erhoben:  
mit Eingewöhnungszeit (ab dem 11. Betreuungstag der Eingewöhnung)

- Anwesenheitstage des Kindes x Elternbeitrag pro Tag = Elternbeitrag im ersten Monat ohne Eingewöhnungszeit
- Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats = voller Monatsbeitrag
- Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats = halber Monatsbeitrag

### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in der Trägerschaft des Amtes Schlieben tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Schlieben, den 11.12.2018

Polz  
Amtdirektor

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Datenschutzes durch das Amt Schlieben

zwischen

dem Amt Schlieben

vertreten durch den Amtdirektor, Herrn Andreas Polz,  
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben

und

der Gemeinde Am Mellensee

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Broshog,  
Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf;  
der Stadt Schönewalde

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski,  
Markt 48, 04916 Schönewalde.

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

### Präambel

Das Amt Schlieben hat mit Wirkung vom 01. August 2017 eine behördliche Datenschutzbeauftragte für das Amt Schlieben bestellt. Die Gemeinde Am Mellensee und die Stadt Schönewalde beabsichtigen, sich gemäß Artikel 37 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BDSG) der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Amtes Schlieben zu bedienen.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch die von ihm bestellte behördliche Datenschutzbeauftragte die Aufgaben nach Artikel 39 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 7 BDSG für die Gemeinde Am Mellensee sowie für die Stadt Schönewalde durchzuführen.

### § 2

#### Durchführung der Vereinbarung

(1) Die beteiligten Kommunen sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist die behördliche Datenschutzbeauftragte berechtigt, vor Ort Einblick in relevante Unterlagen zu nehmen. Die Kommunen unterrichten die behördliche Datenschutzbeauftragte über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

(2) Die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Schlieben wird durch die Kommunen paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder eine Nutzungszeit von ca. 33 Prozent zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.

(3) Die beteiligten Kommunen stellen der behördlichen Datenschutzbeauftragten für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden dem Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Kommune vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

**§ 3****Behördliche Datenschutzbeauftragte**

(1) Sitz der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.

(3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönevalde.

(4) Die behördliche Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar in dieser Eigenschaft dem Amtsdirektor des Amtes Schlieben sowie den Bürgermeistern der Gemeinde Am Mellensee und der Stadt Schönevalde.

**§ 4****Kostenausgleich**

(1) Die Kommunen verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten der behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie eines Mitarbeiters gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinde Am Mellensee sowie der Stadt Schönevalde entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.

(2) Die Grundlage für die Kostenerstattung setzt sich aus den Personal- und Sachkosten der Datenschutzabteilung zusammen. Dabei werden die diesbezüglichen Personalkosten des laufenden Jahres zum Ansatz gebracht. Für die Sachkosten werden pauschal zwanzig Prozent der Personalkosten hinzugerechnet.

(3) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

**§ 5****Versicherungsschutz**

Die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Schlieben wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Vereinbarungspartner tätig. Sie wird im Rahmen der gemeindlichen Vermögensschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

**§ 6****Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vereinbarungspartner zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) und der Anzeigepflicht bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Abs. 2 GKGBbg).

**§ 7****Schriftform und Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Anzeigepflicht bei der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungs-beteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Abs. 2 GKGBbg). Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

**§ 8****Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Anzeigepflicht bei der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Vereinbarungspartner oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.

(3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 01.01.2019, wirksam.

**§ 9****Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, den 9. Januar 2019

<i>gez.</i>	<i>gez.</i>
<i>Andreas Polz</i>	<i>H. Kutscher</i>
<i>Amtsdirektor</i>	<i>Allgemeiner Stellvertreter</i>

Am Mellensee, den 7. Januar 2019

<i>gez.</i>	<i>gez.</i>
<i>Frank Broshog</i>	<i>C. Richter</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Allgemeiner Stellvertreter</i>

Schönevalde, den 13. Dezember 2018

<i>gez.</i>	<i>gez.</i>
<i>Michael Stawski</i>	<i>C. Knese</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Allgemeiner Stellvertreter</i>

**Information des Bürgerbüros des Amtes Schlieben!**

Das Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt/Standesamt des Amtes Schlieben bleibt am **Mittwoch, dem 30.01.2019** und am **Mittwoch, dem 06.02.2019** wegen Schulung der Mitarbeiter geschlossen. An den anderen Tagen stehen wir Ihnen zu den gewohnten Öffnungszeiten für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Öffnungszeiten Bürgerbüro vom 28.01.2019 bis 08.02.2019:

Montag:	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

*Ihr Bürgerbüro*

## Immobilien

### Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

#### **Stadt Schlieben:**

OT Stadt Schlieben

#### **Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22  
**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m<sup>2</sup>. Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie  
Energieendbedarf: 113 kWh (m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl

**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

#### **Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 26  
**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine zz. vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 17.09.2024  
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: D

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 25  
**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 14.10.2024  
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: C

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 24  
**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung.

Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 17.09.2024  
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: C

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 23  
**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 17.09.2024  
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: D  
Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.

Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).  
**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

#### Schlieben

- 1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m<sup>2</sup>, teilweise erschlossen
- 1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m<sup>2</sup>, gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

#### **Gemeinde Lebusa:**

#### **OT Körba**

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung  
durchschnittliche Größe : 250 m<sup>2</sup>  
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben. Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 18.02.2019, 15.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben  
Herzberger Straße 07  
04936 Stadt Schlieben  
einzureichen.

*Wüstenhagen, Sachbearbeiterin Liegenschaften*  
Tel.: 035361 356-20

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Festsetzung von Grundsteuern und Hundesteuern für das Jahr 2019 der Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg werden für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleichen Grundsteuern und Hundesteuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Auf dieser Grundlage setzt das Amt Schlieben für die Stadt Schlieben und die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa die Erhebung von Grundsteuern und Hundesteuern für das Jahr 2019 wie folgt fest:

#### Festsetzung der Grundsteuer

Mit Bezugnahme auf die im Jahr 2009 erlassenen Grundsteuerbescheide und die hierzu erlassenen Änderungsbescheide, die als Dauerbescheide ergangen sind, werden diese in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Bescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen für die **Stadt Schlieben**:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 304 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke Grundsteuer B        | 384 v.H. |

für die **Gemeinde Fichtwald**:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 293 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke Grundsteuer B        | 351 v.H. |

für die **Gemeinde Hohenbucko**:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 290 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke Grundsteuer B        | 390 v.H. |

für die **Gemeinde Kremitzau**:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 290 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke Grundsteuer B        | 379 v.H. |

für die **Gemeinde Lebusa**:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A | 285 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke Grundsteuer B        | 385 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Einheitswert gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/ Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/ Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW), so ist durch den Eigentümer eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten des Amtes Schlieben (Zimmer 204) erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 28.02.2019 einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen.

#### Festsetzung der Hundesteuer

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in der Höhe des zuletzt erteilten Bescheides festgesetzt.

Für diese Steuerzahler tritt mit der Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, als wäre ein schriftlicher Hundesteuerbescheid zugegangen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erstellt.

#### Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer und Hundesteuer 2019 zu den im letzten Bescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Die Fälligkeitstermine sind der **15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** und für Jahreszahler der **01.07.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

Schlieben, den 16. Januar 2019



Polz  
Amtsdirektor

## Bereitschaftsdienst

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönwalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönwalde ist unter der zentralen Rufnummer **116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

## Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

### Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

### Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben  
Herzberger Straße 7  
04936 Stadt Schlieben  
Telefon (035361) 356 – 0  
Fax (035361) 356 - 30  
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de  
Internet: www.amt-schlieben.de

### Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen/Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften

- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

### Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

### Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antrag auf Miet- und Lastenzuschuss
- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

### Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet Stadtkern Schlieben
- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

### Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Heim- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte

#### Impressum

##### Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Wer erledigt was im Amt Schlieben?****Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.****A**

<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Abfall (illegal)	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Losse, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Abwasser / Wasser	OEWA GmbH, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Kämmerei	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anliegerbeiträge nach KAG	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Anmeldung Wohnsitz	Frau Losse, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Ausbildung	Frau Paschke, Kämmerei Frau Frau Kessel, Marketing	03 53 61 / 3 56 - 17 03 53 61 / 8 16 99

**B**

<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Bauland	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Baumschutz	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Beglaubigungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bestattungen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Beurkundungen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Sandmann, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22

**D**

<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegerechte	Frau Wüstenhagen, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

**E**

<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Erschließungsbeiträge nach BauGB	Frau Weithaas, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24

**F**

<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Feuer im Freien	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Kutscher, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Friedhofswesen	Herr Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Führungszeugnis	Frau Losse, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fundsachen	Frau Jährling, Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 15
Fundtiere	Herr Lehmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Führerscheinumstellung und-beantragung,	Frau Müller, Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 18
Fahrerkarten	Frau Losse, Einwohnermeldeamt	

**G**

<b>Aufgabe / Anliegen</b>	<b>Bearbeiter / Abteilung</b>	<b>Telefon</b>
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Jährling, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Frau Hofmann, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 14
Gewerbe	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Gewerberegisterauskunft	Frau Kühne, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32